

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Az.: 32 /Sp

Bad Sachsa, 18.02.2021

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. 14/21 zu TOP (6

über den

☐	Bauausschuss	-	Sitzung vom	. .2021, TOP
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	. .2021, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom	. .2021, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	. .2021, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	05.03.2021, TOP 6

Betreff

Erlass einer Katzenschutzverordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Sachsa möge die anliegende Katzenschutzverordnung beschließen.

Begründung:

Der Landkreis Göttingen hat mit anliegendem Schreiben vom 20.01.2021 die Kommunen aufgefordert, zur Verringerung des „Elends von Streuner-Katzen“ Katzenschutzverordnungen zu erlassen. Solche Verordnungen regeln Kastrations-, Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Mitwirkungspflichten der katzenhaltenden Personen, wobei dazu im Einzelnen auf den Inhalt des o.a. Schreibens des Landkreises sowie auf den anliegenden Verordnungsentwurf selbst verwiesen wird (letzterer entspricht der vom Landkreis übersandten Muster-Verordnung).

Fachamtsseitig wird dazu angemerkt, dass eine derartige Katzenschutzverordnung durchaus hilfreiche Maßnahmen regelt. Jedoch dürfte der praktische Nutzen merklich geringer ausfallen, weil die Katzenhalter-Eigenschaft auch bei den vom „Katzen-Elend“ am häufigsten betroffenen freilebenden (verwilderten) Katzen gerichtsfest bewiesen sein muss (und selbst wenn dieser Beweis gelingen sollte, könnte die Anordnung zum Einfangen der üblicherweise sehr scheuen Tiere zum Kastrieren und Chippen in der Praxis möglicherweise kaum durchsetzbar sein).



Daniel Quade

Anlage



Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Städte und Gemeinden
im Landkreis Göttingen
(außer Stadt Göttingen)

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:30 – 16:00 Uhr

**Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache**

**Verbesserung des Tierschutzes im LK Göttingen - Bekämpfung des
Katzenelends durch Erlass einer Katzenschutzverordnung**

hier: Muster einer Katzenschutzverordnung für Gemeinden

Bei Zahlungen bitte angeben:
PK:

Göttingen, 20.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Prof. Dr. Theuvsen, hat Herrn
Landrat Reuter mit Schreiben vom Januar diesen Jahres ersucht, auf eine
Verbesserung der tierschutzrelevanten Situation streunender Katzen im
Landkreis Göttingen hinzuwirken.

Herr Staatssekretär Prof. Theuvsen habe von einem MdL hierzu
Informationen erhalten, die dringlichen Handlungsbedarf deutlich machten.

Die Landesregierung ist durch § 13 Tierschutzgesetz (TierSchG) ermächtigt,
durch Verordnung zum Schutz freilaufender Katzen bestimmte Gebiete
festzulegen, innerhalb derer der unkontrollierte Auslauf
fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt sowie eine
Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die
unkontrolliert freien Auslauf haben, vorgeschrieben werden kann.
Durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Ziffer 6 der Subdelegationsverordnung
vom 17. März 2017 hat die Landesregierung diese Ermächtigung auf die
Gemeinden übertragen. Dieses erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund,
dass der Nachweis von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei
freilebenden Katzen nur regional möglich ist und nur die Gemeinden vor Ort
Einfluss auf die Situation der frei lebenden Katzen nehmen können.

Im Landkreis Göttingen hat bisher ausschließlich die Stadt Göttingen von
dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die „Verordnung über die

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Patzelt

E-Mail:

veterinaeramt@landkreisgoettingen

Telefon:

0551 525-2494

Fax: 0551 525-2570

Zimmer: 4

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:**

Mein Zeichen:

39 20 05

Standort:

Landkreis Göttingen
Walkermühlenweg 8
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000042204

Sparkasse Göttingen

IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE

Sparkasse Osterode am Harz

IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB

**Kreis- und Stadtparkasse
Münden**

IBAN: DE04260514500000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Göttingen“ (sog. „Katzenschutz-Verordnung“) im Februar 2018 erlassen.

Tierschutzrelevante Probleme können in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden entstehen und sind offensichtlich auch durchaus präsent. Entsprechende Katzenschutzverordnungen zu etablieren ist bisher leider nicht zur Umsetzung gelangt.

Die wesentliche Zielsetzung derartiger Verordnungen ist, über eine verpflichtende Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen dafür zu sorgen, dass die unkontrollierte Vermehrung von Katzen eingeschränkt wird und eine Halterzuordnung freilaufender Katzen möglich ist. Werden diese Tiere eingefangen und in Tierheimen oder Pflegestellen untergebracht, bestehen zunehmende Schwierigkeiten diese Tiere zu vermitteln. Kastrierte Kater und Katzen haben oft kleinere Streifgebiete, so dass auch der Verbreitung und Übertragung von Krankheitserregern Vorsorge getragen wird (katzenspezifische Erreger wie Katzenschnupfen, FIP, Katzenleukose und auch andere Erreger mit Zoonose-Potential wie Hautpilze und Toxoplasmose).

Darüber hinaus bietet eine Katzenschutzverordnung auch eine höhere Rechtssicherheit für Kastrationsaktivitäten. Bei nicht gekennzeichneten Fundtieren ist außerdem eine gezielte Rückführung an die Halter oftmals nicht möglich.

Der Erlass einer entsprechenden Verordnung für Ihren Zuständigkeitsbereich würde daher insgesamt zur Verminderung des Tierleids erheblich beitragen.

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zu diesem Thema darüber hinaus ein Merkblatt veröffentlicht, das den Erlass von Katzenschutzverordnungen durch die zuständigen Gemeinden ausdrücklich empfiehlt (s. unter https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/landesbeauftragte_fur_den_tierschutz/aktion-zur-kostenlosen-kastration-von-verwilderten-hauskatzen-2020-193975.html).

Anliegend übersende ich Ihnen noch einmal ein entsprechendes Muster einer möglichen Katzenschutzverordnung, die vom Rat zu beschließen wäre. Auf mein Schreiben vom 18.12.2019 sowie die zugehörige E-Mail meines Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz in derselben Angelegenheit nehme ich Bezug.

Ich darf Sie hiermit nochmals bitten, sich der Problematik anzunehmen und entsprechend tätig und werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Christel Wemheuer

Anlage: Muster Katzenschutzverordnung für Gemeinden

Entwurf

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Bad Sachsa vom 19.04.2021 (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586), i.Vb.m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 19.04.2021 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.
- (4) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne dieser Verordnung gilt,
 - a) wer eine Katze besitzt,
 - b) wer nicht nur ganz vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege),
 - c) wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert oder
 - d) wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder in Räumen eines Hauses oder seiner Nebengebäude oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa.

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt oder der durchführenden Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin aufzubewahren und den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen.

(2) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.

(3) Die mit einem Transponder oder einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin unverzüglich in FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findex.com), oder in dem Haustierregister von TASSO e. V. (www.tasso.net) unter Angabe der Daten des Transponders bzw. der Tätowierung, ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie von Name und Anschrift des Katzenhalters oder der Katzenhalterin zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch den neuen Katzenhalter oder die neue Katzenhalterin zu aktualisieren.

(2) Auf Verlangen hat der Katzenhalter oder die Katzenhalterin der Stadt Bad Sachsa einen Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Bad Sachsa Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
2. gegen Auflagen der gemäß § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Katzen nicht registrieren lässt,
6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
7. gegen Auflagen der gemäß § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

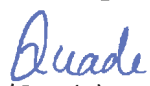
(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Sachsa, den 20.04.2021

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister


(Quade)

Die vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht am: